



## Wohnungspolitik selbst machen – Der Frankfurter Mietentscheid

**In Frankfurt am Main hat ein Bündnis 25.000 Unterschriften gesammelt für das erste Bürgerbegehren für bezahlbare Mieten. Der Bedarf ist groß, der Widerstand von Politik und der öffentlichen Wohnungsbaugesellschaft auch. Die erste Hürde des Bürgerbegehrens ist souverän genommen – 25.000 Unterschriften wurden Anfang 2019 beim städtischen Wahlamt eingereicht. Das nötige Quorum für den Start des Mietentscheids ist erreicht!**

Anfang 2018 hat sich in Frankfurt ein zivilgesellschaftliches Bündnis gegründet, um mittels Bürgerentscheid die Stadt zu einer wohnungspolitischen Kehrtwende zu zwingen. MIETER HELFEN MIETERN (MhM) war von Anfang an im Bündnis aktiv und ist der einzige Frankfurter Mieterverein, der den Mietentscheid unterstützt. Mit dem Mietentscheid will das Bündnis durchsetzen, dass deutlich mehr geförderter und damit bezahlbarer Wohnraum für untere und mittlere Einkommensgruppen in Frankfurt am Main entsteht. Und dies nicht nur im Neubau, sondern auch im Bestand des stadteigenen Wohnungsbaunternehmens ABG Frankfurt Holding.

Der erste Schritt ist gemacht: Das Wahlamt hat bestätigt, dass mehr als drei Prozent der Frankfurter Wahlbevölkerung mit ihrer Unterschrift bekundet haben, dass der Mietentscheid durchgeführt werden soll. Derzeit prüft das Rechtsamt der Stadt die Forderungen des Bürgerbegehrens auf Zulässigkeit. Wenn das anschließende Referendum mehrheitlich erfolgreich ist und min. 15 Prozent der in Frankfurt Wahlberechtigten mit „Ja“ stimmen, ist der Mietentscheid erfolgreich. Ein erfolgreicher Bürgerentscheid hätte die Qualität eines Beschlusses des Gemeindeparlaments und die Stadt müsste die Forderungen des Bündnisses bedingungslos umsetzen.

### Was will der Mietentscheid erreichen?

Mehr bezahlbaren Wohnraum, und zwar schnell. Um die Verdrängung der Frankfurter/innen mit kleinen und mittleren Ein-

kommen zu verhindern, will der Mietentscheid erreichen, dass deutlich mehr Sozialwohnungen und geförderte Wohnungen geschaffen werden. Dazu hat das Bündnis drei Strategien entwickelt, die ziemlich viel bewegen könnten: Erstens soll die städtische Wohnungsbaugesellschaft ABG bis auf Weiteres im Neubau ausschließlich geförderte Wohnungen schaffen. Je nach Bauleistung können so 500 bis 1.000 geförderte Wohnungen pro Jahr errichtet werden.

Zweitens sollen die Mieten bei der ABG für alle Bestandsmieterinnen, die vom Einkommen her Anspruch auf eine Sozialwohnung haben, jedoch eine höhere Miete zahlen, auf maximal 6,50 Euro pro Quadratmeter abgesenkt werden. Schätzungen zufolge könnten davon ca. 10.000 Haushalte profitieren. Und drittens ist ein Ziel, dass die städtische Wohnungsbaugesellschaft beim Auszug einer Mietpartei die Wohnung nicht wie bislang üblich zur ortsüblichen Vergleichsmiete neu vergibt, sondern zu den entsprechenden Preisniveaus und Belegungsbindungen des geförderten Wohnungsbaus (also zwischen 5,00 und 10,50 €/m<sup>2</sup>).

Zusammen kann mittels dieser drei Strategien die Anzahl an geförderten und damit bezahlbaren Wohnungen deutlich ausge-

weitert und unabhängig von den Ablaufzeiten der Sozialbindung unbefristet gesichert werden. Gleichzeitig soll damit ein Paradigmenwechsel erreicht werden: die städtische ABG soll den Bedarf weiter Teile der Bevölkerung in den Mittelpunkt stellen – hohe Eigenkapitalrenditen bei einem öffentlichen Unternehmen braucht eigentlich niemand.

### Wo ist das Problem?

Wie auch anderswo steigen die Mieten in Frankfurt seit Jahren drastisch und sind für viele kaum mehr bezahlbar. Gleichzeitig schwindet die Zahl von Wohnungen mit Sozialbindung. In den 1990er-Jahren gab es in Frankfurt noch ca. 70.000 solcher Wohnungen, heute nur noch knapp 26.000. Die Situation ist Folge einer neoliberalen städtischen Wohnungspolitik. Während das Darmstädter Institut Wohnen und Umwelt bereits 2015 ermittelt hat, dass vom Einkommen her 49 Prozent aller Frankfurter Mietwohnungshaushalte Anspruch auf eine Sozialwohnung und weitere 19 Prozent auf Wohnungen des Frankfurter Mittelschichtprogramms haben, befinden sich aktuell nur knapp 8,5 Prozent aller Frankfurter Wohnungen in solchen Preisbindungen – jedes Kind erkennt schnell, dass hier etwas nicht stimmt. *(Fortsetzung letzte Seite)*

### EINLADUNG ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG

**Liebe Mitglieder,**

wir laden Sie herzlich ein zur Mitgliederversammlung am Mittwoch, 22. Mai 2019, um 19 Uhr

**im Saalbau Bornheim, Arnsburger Straße 24, Clubraum 2**  
(Anfahrt: U-Bahn U4, Haltestelle Höhenstraße)

#### TAGESORDNUNG

- 1) Begrüßung
- 2) Tätigkeits- und Kassenberichte mit anschließender Aussprache
- 3) Entlastung des Vorstandes
- 4) Aussprache und Beschlussfassung über den Satzungsänderungsvorschlag des Vorstandes (Siehe Einlage in diesem MIETERINFO)
- 5) Wahl des Vorstandes
- 6) Wahl der Kassenprüfer/innen
- 7) Verschiedenes

Der Vorstand von MIETER HELFEN MIETERN Frankfurt e.V.

**LIEBE MITGLIEDER,** wohnungspolitisch betrachtet, erleben wir aufregende Zeiten. Erst im April gingen in vielen deutschen Städten Zehntausende gegen Verdrängung und Mietenwahnsinn auf die Straße. Der Mietentscheid erhöht den Druck hin zu einer sozialen Wohnraumversorgung in Frankfurt. Mit dabei sind auch immer wir von MhM, engagiert für eine wohnungspolitische Kehrtwende in Frankfurt und Hessen, unter anderem beim Frankfurter Mietentscheid und dem Bündnis #Mietenwahnsinn-Hessen. Selbstverständlich stehen wir außerdem mit Beratung, schriftlicher Vertretung und Prozesskostenversicherung an Ihrer Seite, wenn es um Ihr Mietverhältnis geht.

Um unsere Arbeit weiterhin zu Ihrer Zufriedenheit fortführen zu können, müssen wir ab Juli 2019 die Mitgliedsbeiträge erhöhen. Sieben Jahre konnten wir den Beitrag stabil halten. Ab Juli beträgt der jährliche Mitgliedschaftsbeitrag ohne Versicherung nun 56 € (vormals 48 €) und mit Versicherung 88 € (vormals 80 €). In diesem Zuge halten wir es für erforderlich den ermäßigten Beitrag inkl. Prozesskostenversicherung für Studierende der Goethe-Universität in Frankfurt auf 60 € (vormals 50 €) anzuheben. Der Erhöhungsbeitrag für die Prozesskostenversicherung für Haushalte mit mehr als zwei versicherten Personen wird auf 30 € (vormals 18 €) angepasst. Wir bitten um Ihr Verständnis. Bei Fragen zu Ihrem Beitragssatz melden Sie sich bitte.

Conny Petzold, Jürgen Lutz

## Kündigung wegen Eigenbedarf erfolgreich abgewendet

Ein Mieter wehrt sich gegen die Kündigung seine Zweizimmer-Wohnung in Sachsenhausen – mit Erfolg. Der Vermieter, der nahezu sämtliche Wohnungen der Immobilie als Boarding House möbliert vermietet, hatte im Frühjahr 2017 Eigenbedarf angemeldet. Der Mieter – unser prozesskostenversichertes Mitglied – hatte Zweifel, dass der Vermieter tatsächlich Eigenbedarf geltend machen kann und blieb. Das Amtsgericht Frankfurt urteilte am 17.08.2018, dass die Kündigung unwirksam ist und die Voraussetzungen für eine Eigenbedarfskündigung nicht vorliegen (Aktenzeichen 382 C 512/18 (42)).

Da es sich beim Vermieter um einen professionellen Betreiber mehrerer sogenannter Boardinghäuser in Frankfurt und Wiesbaden handelt, geht Mieter helfen Mietern (MhM) davon aus, dass der Eigenbedarf des Vermieters an der fraglichen Wohnung nicht besteht. Zwar hat der Bundesgerichtshof in den letzten Jah-

ren die Möglichkeiten für Eigenbedarfskündigungen ausgeweitet. Im vorliegenden Fall zeichnet sich das Geschäftsinteresse des Vermieters an der Wohnung allerdings allzu deutlich ab.

Vor Gericht argumentierte der in unserer Beratung tätige Rechtsanwalt Christopher Haas, dass ein Räumungsanspruch des Vermieters nicht bestehe, da der in Spanien lebende Vermieter nicht vorträgt, seinen Lebensmittelpunkt nach Frankfurt verlagern zu wollen. Nach Meinung von MhM ist eine zu diesem Zwecke angestrebte Zusammenlegung der betreffenden Wohnung mit der Nachbarwohnung selbst dann nicht erforderlich, wenn der Bedarf grundsätzlich vorliegt. Denn dem Vermieter stehen in seinen Boardinghäusern eine große Anzahl anderer Wohnungen zur Verfügung, von denen immer einige aufgrund der kurzzeitigen Mietverträge automatisch frei werden. Das Amtsgericht Frankfurt urteilte nun, dass die Eigen-

bedarfskündigung ohne Angabe eines vernünftigen Grundes erfolgte und dass die Angabe, die betreffende Wohnung „zeitweilig“ nutzen zu wollen, keinen wirksamen Kündigungsgrund darstellt. Das Amtsgericht urteilte, dass das betreffende Vereinsmitglied seine Mietwohnung behalten kann. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Als problematische Stadtentwicklung zeichnet sich hingegen ab, dass durch Umwandlung in Boardinghäuser immer auch bezahlbarer Wohnraum in Frankfurt verloren geht, etwa im Falle, dass sie im laufenden Geschäftsbetrieb auch an Tourist/innen vermietet werden. Im vorliegenden Fall machte MhM die Frankfurter Bauaufsicht darauf aufmerksam, dass das Boarding House ohne Genehmigung betrieben wird. Möglichkeiten der Rückgewinnung der Boardinghäuser als Mietwohnungen werden derzeit von der Bauaufsicht geprüft. □

## Ist die Mietpreisbremse in Hessen unwirksam?

Das Landgericht Frankfurt hatte im März 2018 in einem Fall die Mietpreisbremse in Hessen für unwirksam erklärt. Ein Mieter hatte gegen eine Miete geklagt, die 50 Prozent über dem Mietspiegel liegt und in erster Instanz vor dem Amtsgericht noch Recht bekommen. Die Entscheidung des übergeordneten Landgerichts hob das Urteil auf. Aus Sorge, dass weitere Gerichte der Entscheidung folgen, scheuten noch mehr Mieter/innen den Gang vor Gericht, um ihr Recht durchzusetzen.

Das Landgericht bemängelte in seiner Entscheidung Formfehler: Die Landesregierung habe die Verordnung nicht ordnungsgemäß begründet und somit sei die Mietpreisbremse im konkreten Fall unwirksam, lautete das Urteil. Auch in anderen Bundesländern hatten Gerichte die Mietpreisbremse für unwirksam erklärt. Die Frage, ob die Mietpreisbremse damit für ganz Hessen ungültig ist, wurde noch nicht entschieden. Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes steht noch aus.

Die im November 2015 verabschiedete Mietpreisbremse gilt noch bis Ende Juni 2019 für 16 Kommunen in Hessen mit angespanntem Wohnungsmarkt. Ab Juli 2019 soll die Mietpreisbremse mit einer neuen Verordnung in Hessen auf 28 Kommunen ausgeweitet werden. In diesen darf bei einer Wiedervermietung die neue Wohnungsmiete nur maximal zehn Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen. Allerdings nur für Mietverträge, die ab Juli 2019 abgeschlossen werden.

Sie wollen einen neuen Mietvertrag abschließen, sind aber unsicher ob die Mietpreisbremse eingehalten wurde oder was Sie bei einem Verstoß tun können? Vereinbaren Sie einen Beratungstermin.

### • Kennen Sie schon unseren Online-Mietspiegelrechner? •

Einfach die ortsübliche Vergleichsmiete berechnen unter: [www.mhm-ffm.de](http://www.mhm-ffm.de) Mieterhöhung in der Beratung prüfen lassen!

# Mietspiegel = Mieterhöhungsspiegel?

## Die Tücken des Frankfurter Mietspiegels 2018

Der Mietspiegel ist gerade in überhitzten Wohnungsmärkten ein Instrument, den Mietpreisanstieg zu bremsen. Nicht ganz zu Unrecht wird insbesondere der Frankfurter Mietspiegel dennoch als ein „Mieterhöhungsspiegel“ wahrgenommen. Die durchschnittliche Mietspiegelmiete der Stadt, die die Entwicklung der Bestandsmieten reguliert, hat sich zwischen 2008 und 2018 von 7,44 Euro auf 9,36 Euro also um rund ein Viertel erhöht. Warum ist das so und was müsste bei der Erstellung des Mietspiegels geändert werden, um den steigenden Mietpreisen wirksam entgegen zu wirken?

Der Frankfurter Mietspiegel beruht auf einer repräsentativen Stichprobenbefragung der Frankfurter Miethaushalte, ergänzt durch eine Vermieterbefragung. Das Problem: Bei der Erstellung des Mietspiegels können nach geltender bundesgesetzlicher Regelung in der Stichprobe lediglich diejenigen Mietverträge berücksichtigt werden, die innerhalb der letzten vier Jahre neu abgeschlossen wurden oder bei denen sich die Miete innerhalb der letzten vier Jahre erhöht hat. Mieten, die seit längerer Zeit unverändert sind, werden nicht berücksichtigt. Der Mietspiegel wirkt damit schnell als Beschleuniger der Mietenentwicklung. Da Mietspiegel nur jenen Ausschnitt abbilden, der durch hohe Neumieten und Mieterhöhungen geprägt ist, können sie kaum dämpfende Wirkung auf das Mietniveau entfalten. Eine Forderung zur Reform des Mietspiegels lautet daher seit langem, *alle* Mieten einer Gemeinde in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen.

Bei der Erstellung des Mietspiegels muss die Stadt Frankfurt aber nicht auf eine Reform der Bundesgesetzgebung warten. Es kommt auch auf das in Frankfurt angewandte, wissenschaftlich anerkannte Mietspiegel-

modell an. Die Stadt Frankfurt hat eine Mietspiegelkommission gegründet, die vom Stadtplanungsamt federführend geleitet wird. Vertreter/innen der sogenannten Mietspiegelkommission, in der neben Angestellten der Stadt auch solche der Mietervereine und Eigentümerverbände vertreten sind, prüfen und optimieren das Mietspiegelmodell. In der Erstellung des aktuell gültigen Mietspiegels ist dabei ausgerechnet das abschlagsrelevante, sprich mietpreisdämpfende Merkmal „Straßen mit besonders hoher Lärmbelastung“, aus dem Modell herausgenommen worden. MhM hat unter anderem deswegen als einziger Frankfurter Mieterverein dem Mietspiegel 2018 nicht zugestimmt. Noch im Mietspiegel 2016 waren „Straßen mit besonders hoher Lärmbelastung“ von einem Zuschlag für „gehobene Wohnlage“ ausgenommen. Im Mietspiegel 2018 rechtfertigte die zu Grunde gelegte Datenlage diese Praxis nicht länger und so fanden sich beispielsweise Vonovia - Mieter/innen in der Saalburgallee plötzlich in „gehobener Wohnlage“ wieder und waren mit Mieterhöhungen konfrontiert. An der unmittelbaren Nähe der betroffenen MhM-Mitglieder zur besonders verkehrsbelasteten Saalburgallee hatte sich selbstverständlich seit 2016 nichts geändert, was die Mieterhöhungen nicht nur für die Betroffenen unplausibel macht. Das Beispiel zeigt, dass die Stadt Frankfurt bei der Erstellung des Mietspiegelmodells längst nicht alle Möglichkeiten ausschöpft, mietpreisdämpfende Merkmale in Anschlag zu bringen. Auch die Herausnahme der oftmals günstigeren Dienstwohnungen aus der Berechnungsgrundlage im Mietspiegel kann daher nicht länger städtische Praxis bleiben. □

# § § § § § § § § § § § §

## Das interessante Urteil

### Untermiete ohne Erlaubnis

Hat der Mieter eine Erlaubnis zur Untervermietung vom Vermieter rechtzeitig erbeten, so ist eine auf die fehlende Erlaubnis gestützte Kündigung rechtsmissbräuchlich, wenn der Vermieter seinerseits zur Erteilung der Erlaubnis verpflichtet war und ihm somit selbst eine Vertragsverletzung zur Last fällt. (BGH VIII ZR 74/10 vom 2.2.2011) Es gibt einige Gründe, warum Mieter nicht zur Untervermietung berechtigt sein könnten - eine fehlende Genehmigung des Vermieters ist jedoch nicht entscheidend. Die gegenteilige Auffassung beruht zumeist auf einer Formulierung in Mietverträgen: (sinngemäß) „Eine Untervermietung ist nur mit Genehmigung des Vermieters erlaubt.“ Doch eine solche Formulierung ist unwirksam. (§ 553 Absatz 3 BGB)

Aus dem Wortlaut des Gesetzes geht zunächst hervor, dass der Mieter die Erlaubnis ggf. verlangen kann. Der BGH hatte mit obiger Entscheidung noch zu klären, ob eine rechtswidrig verweigerte Erlaubnis den Mieter solange an der Untervermietung hindert, bis der Vermieter zur Genehmigung verurteilt ist. Gemäß der BGH-Entscheidung kann der Mieter nun umgehend gegen den Willen des Vermieters untervermieten, wenn die sonstigen Bedingungen (§ 553 BGB) erfüllt sind.

- Wenn kein „berechtigtes Interesse“ vorliegt, darf der Mieter ohne Erlaubnis tatsächlich nicht untervermieten. Kein berechtigtes Interesse besteht u.a.,
- a) wenn der Grund schon vor Vertragsbeginn vorlag, z.B. wenn die Mieter von Anfang an die Miete nicht alleine aufbringen konnten.
  - b) wenn die gesamte Mietsache (nach Auszug der Mieter) einem Dritten überlassen wurde (§ 540 BGB).
  - c) wenn an Urlauber bzw. aus kommerziellen Gründen untervermietet wird. (Vorsicht: Hier ist i.d.R. zusätzlich die Genehmigung der Stadt erforderlich.)
  - d) Der Untermieter muss vor dessen Einzug rechtzeitig (persönlich) dem Vermieter vorgestellt werden.

Bei studentischen WGs gilt nach überwiegender Rechtsprechung (noch kein BGH!): Sind im Vertrag mehrere Hauptmieter eingetragen, können diese bei einem Bewohnerwechsel den Mietertausch verlangen. Im Streitfall bedarf es hierzu eines Urteils. □

Jahr	Einwohner/innen	Erwerbstätige	Wohnungsbestand	Wohnungen pro 1000 Erwerbstätige
1992	660.492	576.000	318.770	553
1997	649.093	556.300	333.705	600
2001	646.243	603.200	342.250	567
2005	651.583	587.800	351.024	597
2017	741.093	699.600	393.163	562

Quelle: Bürgeramt Statistik und Wahlen Frankfurt am Main

## Mietentscheid Frankfurt

(Fortsetzung von Seite 1)

Die Wohnungspolitik des Frankfurter Magistrats und der stadteigenen Wohnungsgesellschaft ABG Frankfurt Holding (diese besitzt rund 20 Prozent aller Mietwohnungen in Frankfurt) haben diese Situation wesentlich verursacht: Der geförderte Wohnungsbau wurde in den letzten Jahren massiv vernachlässigt. Zudem sorgt die Gestaltung der Förderrichtlinien dafür, dass bei Sozialwohnungen nach meist 20 Jahren die Preisbindungen auslaufen. Selbst öffentliche Wohnungsgesellschaften nutzen dies, um die Mieten danach deutlich anzuheben.

So setzt die städtische ABG Mieten für frei-finanzierte Wohnungen immer weiter nach oben, indem sie im Falle der Neuvermietung die Miete auf das Niveau der ortsüblichen Vergleichsmiete anhebt. Statt sich an

den Bedürfnissen großer Teile der Bevölkerung zu orientieren, werden die Gewinne immer weiter gesteigert.

### Aber: Wer soll das bezahlen?

Noch bevor die erste Unterschrift überhaupt gesammelt worden ist, hat auch schon die Gegenkampagne begonnen. Angeführt wird diese unter anderem von der konservativen Presse (FAZ) und der Geschäftsführung der ABG. Beide behaupten zum Beispiel, dass der Mietentscheid rechtlich nicht zulässig sei und daher gar nicht stattfinden werde. Da es sich bei der städtischen Wohnungsgesellschaft um eine GmbH handele, hätten die Bürgerinnen nichts mitzuentcheiden, so die Argumentation. Dem hält das Bündnis entgegen, dass der Mietentscheid rechtlich wasserdicht und anwaltlich geprüft ist.

### Wie geht es jetzt weiter?

Momentan prüft das städtische Rechtsamt

den Mietentscheid auf rechtliche Zulässigkeit. Der Magistrat hat erst kürzlich ein anderes aktuell laufendes kommunales Bürgerbegehren in Frankfurt, den 2018 gestarteten „Radentscheid“, für rechtlich nicht zulässig erklärt. Soll so direkte Demokratie ausgehebelt werden? Die Frage der Wohnraumversorgung bedarf einer politischen Antwort. In Zeiten großer Politikverdrossenheit steht es der Stadt nicht gut zu Gesicht, Bürgerbegehren mit rechtlichen Argumenten zu blockieren. Deswegen werden die Bündnispartner/innen des Mietentscheids sich aktiv für eine Abstimmung einsetzen, bei der alle Frankfurter/innen mitentscheiden können. Es ist die Gelegenheit, Wohnungspolitik als Stadtgesellschaft selbst in die Hand zu nehmen, um Frankfurt als lebenswerte Stadt für alle zu sichern. □

## Modernisierung bei der Vonovia in Frankfurt-Westhausen

Eine Modernisierungsankündigung gibt vielen betroffenen Mieter/innen Anlass zu großer Sorge. Die steigenden Mietkosten nach einer Modernisierung sind für viele nicht leistbar. In Frankfurt Westhausen, wo die Vonovia in ca. 220 Wohnungen ab Mai 2019 modernisieren will, haben sich die Bewohner/innen zusammengetan und wollen mit Unterstützung von MhM verhindern, dass sie ausziehen müssen.

Letztes Jahr begann die Vonovia in der 60er Jahre-Siedlung Frankfurt Westhausen nachzuverdichten. Auf ehemaligen Grünflächen errichtete die Vonovia drei Mietshäuser mit insgesamt 36 Wohnungen. Kinder und Jugendliche protestierten damals öffentlich gegen den Wegfall von Spiel- und Freizeiflächen. Nachdem feststand, dass ab 2019 auch Baumaßnahmen an den Bestandswohnungen der Vonovia vorgenommen werden, wurde eine erste Mieterversammlung im Jugendtreff „Alte Bäckerei“ einberufen. Der Jugendsozialarbeiter Christoph Bochentini, selbst Mitglied bei MhM, setzte dabei von

Anfang an auf die Unterstützung von MhM und lud Rechtsberater Jürgen Lutz sowie Conny Petzold zu den Versammlungen ein. Die Mieter/innen begrüßten grundsätzlich, dass an den Häusern etwas geschehen soll. Die Kosten für Instandhaltungen trägt die Vonovia als Vermieterin, Modernisierungsmaßnahmen können teilweise auf die Miete umgelegt werden. Die Mieter/innen befürchten Mieterhöhungen für die Modernisierung, denn einige von ihnen bringen bereits jetzt 50 Prozent ihres Einkommens für die Miete auf. Sie werden die Berechnung der Mieterhöhung in der Beratung von MhM prüfen lassen. Die Vonovia plant z.B. Bauarbeiten an den Balkonen, neue Fenster sowie neue Wohnungs- und Haustüren. Die geplanten Mieterhöhungen belaufen sich auf 100 bis 120 €. Viele Betroffene sind bei MhM Mitglied geworden und haben die Prozesskostenversicherung rechtzeitig vor der schriftlichen Ankündigung der Modernisierungen abgeschlossen. Dadurch sind die Mieter/innen gut gewapp-

net für den Fall, dass sie sich gerichtlich gegen die Mieterhöhungen wehren müssen. Vor allem haben sie die Mieterinitiative Westhausen gegründet und gemeinsam wollen sie sich bereits in der Bauphase für ihre Rechte einsetzen. Von den Vonovia-Mieterinnen in der Knorrstraße im Gallus wissen sie, dass sich die Baumaßnahmen hinziehen können und dass ein gemeinsames Auftreten hilft, die eigenen Rechte durchzusetzen.

Bei Ihnen im Haus soll auch modernisiert werden? Sie und Ihre Nachbar/innen haben einen Brief erhalten, den sie prüfen lassen wollen? Sie möchten MhM zu einer Mieterversammlung einladen? Melden Sie sich bei Conny Petzold. Sie koordiniert die Zusammenarbeit mit den Hausgemeinschaften und Mieterinitiativen und berät Sie gern, wenn Sie eine Versammlung einberufen oder Ihren Fall öffentlich machen wollen: Melden Sie sich einfach per E-Mail (unter [conny.petzold@mhm-ffm.de](mailto:conny.petzold@mhm-ffm.de)) oder telefonisch. □

**MIETER  
HELFE  
MIETERN**  
Frankfurt e.V.



• Beratung • Schriftliche Vertretung •  
Prozesskostenversicherung •  
Große Friedberger Straße 16-20  
(An der Konstabler Wache)  
60313 Frankfurt am Main  
Email: [post@mhm-ffm.de](mailto:post@mhm-ffm.de)  
home: [www.mhm-ffm.de](http://www.mhm-ffm.de)  
Tel. (069) 28 35 48  
Fax 29 63 30